

Wichtige Information für Pflegeangehörige

Rund 70 Prozent der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt und betreut. Die pflegenden Angehörigen sind meistens Verwandte, aber auch Nachbarn und Freunde. Sie tragen die Hauptlast der häuslichen Versorgung. Ihren Einsatz honoriert die Pflegeversicherung durch die Zahlung von Pflegegeld und Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson, insbesondere in der Renten- und Unfallversicherung.

Pflegende Angehörige haben einen Anspruch auf Pflegekurse und eine Pflegeberatung. Inhalte eines Pflegekurses sind Grundlagen der Pflege, hilfreiches Wissen über verschiedene Erkrankungen sowie praktische Tipps für den Pflegealltag. Die Kosten trägt die Pflegekasse. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Pflegekasse. Darüber hinaus haben Pflegeangehörige das Recht auf eine Rechtsberatung. Die Pflegekasse ist ab Antragstellung verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen einen konkreten Termin anzubieten. In diesem Gespräch informieren die Pflegeberater umfassend über die Ansprüche gegenüber der Pflegekasse. Dazu gehört auch, dass es möglich ist, sich das Gutachten des Medizinischen Dienstes (MDK) übermitteln zu lassen oder einen anderen Gutachter anzufordern. Besprochen werden weiterhin Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie Angebote und Leistungen zur Entlastung und Unterstützung pflegender Angehörige. Die Teilnahme ist für Pflegeangehörigen zunächst freiwillig, wird jedoch ab Pflegegrad 2 zur Pflicht. Bezieher von Pflegegeld mit Pflegegrad 2 und 3 sind verpflichtet, die Beratung einmal halbjährlich abzurufen. Bei Pflegegrad 3 und 4 soll die Beratung einmal vierteljährlich stattfinden. Dies soll die Qualität der häuslichen Pflege sichern. Werden die Leistungen nicht abgerufen, hat die Pflegekasse das Recht, das Pflegegeld zu kürzen und im Wiederholungsfall sogar zu entziehen.